

AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2024.539 vom 15. Juni 2025

Ag Versicherungsgericht, 2025-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_versicherungsgericht_VBE.2024.539

FR: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2024.539 du 15 juin 2025

IT: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2024.539 del 15 giugno 2025

Erwägungen

E. 4

Der Beschwerdeführerin sei die volle unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsbeistandung unter gleichzeitiger Einsetzung des unterzeichneten Rechtsanwalts als unentgeltlicher Rechtsbeistand zu gewähren.

E. 4.1

Der Beweiswert des psychiatrischen Gutachtens vom 24. Mai 2023 ist zwischen den Parteien unstrittig und aufgrund der Akten gegeben, womit sich weitere Ausführungen hierzu erübrigen.

- 7 -

E. 4.2

Dr. med. B. _____ setzte sich in ihrem Gutachten vom 24. Mai 2023 eingehend mit dem Vorliegen einer Aggravation bzw. einer nicht authentischen Symptompräsentation auseinander. Sie verwies insbesondere auf eine demonstrierte, ausgeprägte Pseudodemenz, ein vorbereitetes Antwortverhalten, eine Serumspiegelanalyse mit nicht nachweisbaren Werten sowie zahlreiche Lücken und Ungereimtheiten in der Dokumentation (VB 47 S. 16). Gleichzeitig führte Dr. med. B. _____ auch Argumente an, die gegen die Annahme einer Aggravation bzw. einer nicht authentischen Symptompräsentation sprächen. So hob sie insbesondere das klinisch imponierende depressive Zustandsbild hervor, das nicht aufgesetzt wirke. Sie merkte an, dass eine derartige Präsentation ein erhebliches schauspielerisches Talent erfordern würde (VB 47 S. 15). Zudem könne eine unzureichende Medikamentencompliance sowohl soziokulturelle als auch störungsinhärente Ursachen haben (VB 47 S. 17). Die von der Beschwerdeführerin gezeigte Pseudodemenz könne Teil des Zustandsbildes einer schweren depressiven Episode sein, könne jedoch auch andere Ursachen haben, etwa eine Selbstlimitierung im Rahmen eines nicht authentischen Antwortverhaltens (VB 47 S. 15). Bezüglich der von der Beschwerdegegnerin vorgebrachten fehlenden ausreichenden psychiatrischen Behandlung ist anzumerken, dass der behandelnde Psychiater gegenüber der Gutachterin am 20. April 2023 angab, der Ehemann – der sie einsperre und schlage – befände sich derzeit in der Türkei, weshalb sie die Therapie wahrnehmen könne, während sie andernfalls nicht regelmässig kommen könne (VB 47 S. 10). Vor diesem Hintergrund kann aus dem Umstand, dass bislang keine ausreichende Behandlung stattgefunden hat, nicht ohne Weiteres geschlossen werden, es liege kein Leidensdruck vor (vgl. BGE 141 V 281 E. 4.4.2 S. 304). Auch wenn gewisse Hinweise auf das Vorliegen von Ausschlussgründen im Sinne einer Aggravation bestehen, fehlt es an der von der Rechtsprechung geforderten Klarheit, die erforderlich wäre, um die Annahme von Gesundheitsbeeinträchtigungen zu verneinen

(BGE 141 V 281 E. 2.2.2 S. 288). Entgegen den Ausführungen der Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung kann vorliegend nicht von Beweislosigkeit ausgegangen werden. Diese Beweisregel findet nur Anwendung, wenn es im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes unmöglich ist, gestützt auf eine Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest mit überwiegender Wahrscheinlichkeit der Wirklichkeit entspricht (BGE 117 V 261 E. 3b S. 264; vgl. auch RENÉ WIEDERKEHR, in: Kieser/Kradolfer/Lendfers [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, 5. Aufl. 2024, N. 71 zu Art. 43 ATSG). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Gutachterin legt nachvollziehbar und schlüssig dar, dass eine zuverlässige Beurteilung der funktionellen Beeinträchtigungen und der beruflichen Leistungsfähigkeit im Rahmen einer ambulanten

- 8 - psychiatrischen Begutachtung nicht möglich sei. Sie hält vielmehr ein stationäres Setting für angezeigt, da dieses eine intensivere Verhaltensbeobachtung über mehrere Tage ermögliche (VB 47 S. 17). Dieser Empfehlung schloss sich auch der RAD an (VB 52 S. 3). Eine Beweislosigkeit kann somit nicht angenommen werden. Vielmehr erweist sich der Sachverhalt als unvollständig abgeklärt. Die Streitsache ist daher an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit diese, wie eventualiter beantragt (Rechtsbegehren Ziff. 2b), unter Beachtung des Untersuchungsgrundsatzes sowie gestützt auf die Empfehlungen der Gutachterin und des RAD ein psychiatrisches Gutachten im Rahmen eines stationären Settings einholt und anschliessend erneut verfügt.

E. 5

Da dem Eventualantrag der Beschwerdeführerin auf Rückweisung zu weiteren Abklärungen entsprochen wird, ist von der beantragten öffentlichen Verhandlung nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK (Rechtsbegehren Ziff. 3) abzusehen (Urteil des Bundesgerichts 9C_172/2022 vom 7. Juli 2022 E. 3.1.2 mit Hinweisen).

E. 6.1

Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde in dem Sinne gutzuheissen, als die angefochtene Verfügung vom 1. Oktober 2024 aufzuheben und die Sache zur weiteren Abklärung und zur Neuverfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist.

E. 6.2

Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00 festgesetzt. Für das vorliegende Verfahren betragen diese Fr. 800.00 und sind gemäss dem Verfahrensausgang der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

E. 6.3

Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf Ersatz der richterlich festzusetzenden Parteikosten (Art. 61 lit. g ATSG), denn die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zwecks Vornahme ergänzender Abklärungen gilt als anspruchsbegründendes Obsiegen (BGE 132 V 215 E. 6.1 S. 235 mit Hinweisen). Die Parteikosten sind dem unentgeltlichen Rechtsvertreter zu bezahlen. Das Versicherungsgericht erkennt:

- 9 - 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 1. Oktober 2024 aufgehoben und die Sache zur weiteren Abklärung im Sinne der Erwägungen und zur Neuverfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Verfahrenskosten von Fr. 800.00 werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. 3. Die Beschwerdegegnerin wird

verpflichtet, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin die Parteikosten in richterlich festgesetzter Höhe von Fr. 3'300.00 zu bezahlen. Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG). Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

- 10 - Aarau, 15. Juni 2025 Versicherungsgericht des Kantons Aargau 4. Kammer
Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Roth Güntert

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.